

# Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 24. Februar 2016

## **Botschaft des Gemeinderates zur Gültigkeit der Reglemente auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach**

### **1. Ausgangslage**

Nach Artikel 141 des Gemeindegesetzes (GG; SGF 140.1) vereinheitlicht bei einem Gemeindegemeinschaft die neue Gemeinde die Reglemente innert zwei Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses; die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

Murten verfügt über wesentlich mehr Reglemente als die bisherigen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach. Diese benötigen zu ihrer Gültigkeit auf dem neuen Gemeindegebiet aus formellen Gründen einen entsprechenden Zusatz. Einige dieser Reglemente bedürfen zudem materieller Änderungen (vgl. Ziffer 3, weitere Informationen). Dort, wo mehrere bisherige Gemeinden über ein Reglement verfügt haben, ist auch dann, wenn keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, der erwähnte formelle Zusatz anzubringen; ausserdem ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eines oder mehrere der bisherigen Reglemente auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gemeinsamen Reglementes aufgehoben werden.

Der formelle Zusatz wird angefügt bei folgenden Reglementen der bisherigen Gemeinde Murten:

1. Reglement über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen
2. Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer
3. Reglement über die "Blaue Zone"
4. Hafenreglement
5. Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe
6. Reglement über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten
7. Reglement über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geldspielapparaten, Dienstleistungsapparaten und Warenverteilern
8. Organisations- und Verwaltungsreglement
9. Laubenreglement der Stadt Murten
10. Strassenreglement
11. Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Diese werden am Schluss des Reglementes mit folgender Bestimmung ergänzt:

***„Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2016 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach anwendbar.“***

Ferner verfügen die ehemaligen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach teilweise über gleichlautende Reglemente oder Reglemente, die dieselbe Materie wie das Reglement von Murten regeln. Diese sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes der neuen Gemeinde aufzuheben. Es handelt sich um folgende Reglemente:

- Organisations- und Verwaltungsreglemente von Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach
- Feuerwehrreglemente von Jeuss, Lurtigen und Salvenach und das Reglement betreffend die Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst von Courlevon
- Hundereglemente von Courlevon, Jeuss und Salvenach
- Reglemente über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen von Jeuss und Lurtigen
- Strassenreglemente von Jeuss und Salvenach

Die entsprechenden Reglemente der neuen Gemeinde Murten werden individuell angepasst und mit einem Absatz ergänzt der wie folgt lautet:

***„Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Reglementsänderung werden die ... Reglemente ... der früheren Gemeinde(n) ... vom ... aufgehoben.“***

Weiter richtet sich die Gültigkeit des Reglementes der Stadt Murten über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung nach dem Datum der Vereinigung der Primarschulkreise Jeuss-Lurtigen-Salvenach und Murten. Das Schuljahr 2015/2016 wird in den bisherigen Schulkreisen per Ende August 2016 abgeschlossen. Insofern wird das erwähnte Reglement wie folgt ergänzt:

***„Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. September 2016 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach anwendbar.“***

**Antrag:**

**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, die genannten Reglemente mit den vorgesehenen Bestimmungen zu ergänzen.**

## **2. Aufhebung von Reglementen**

Schliesslich verfügt die frühere Gemeinde Salvenach über ein Reglement, das aufgrund anderweitiger Regelung in der neuen Gemeinde nicht mehr benötigt wird und aufgehoben werden kann. Es betrifft dies das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 26. April 2012.

**Antrag:**

**Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht der früheren Gemeinde Salvenach vom 26. April 2012 sei aufzuheben.**

### 3. Weitere Informationen

Da es sich vorliegend um rein formelle Anpassungen handelt, werden die betroffenen Reglemente nicht in Kopie verteilt. Sie sind jedoch - ausser dem Reglement über das Gemeindebürgerrecht von Salvenach - alle auf der Webseite der Stadt Murten einsehbar ([www.murten.ch](http://www.murten.ch) > Stadtverwaltung > Verwaltung > Reglemente und Richtlinien). Weiter sind die Reglemente der Gemeinden CJLS auf der Webseite der Stadt Murten unter ([www.murten.ch](http://www.murten.ch) > Politik > Generalrat > Sitzung vom 24. Februar 2016) aufgeschaltet.

Die vorliegend nicht aufgeführten allgemeinverbindlichen Reglemente bedürfen zusätzlich materieller Anpassungen; teilweise bestehen noch Gemeindereglemente der ehemaligen Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen, Salvenach und Murten, die bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung in Kraft bleiben. Über das weitere Vorgehen bei diesen Reglementen wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt befinden. Es handelt sich noch um folgende: Abfallreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Reglement über die Erstellung von Abstellplätzen, Reglement betreffend Ersatzabgaben (für Spiel- und Parkplätze), Friedhofreglement, Personalreglement und Trinkwasserreglement.

Die Traktanden 4.14 und 4.15 "Parkgebührenreglement" sowie "Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement" bilden Gegenstand von separaten Botschaften.